

E 06.02.92 da

F1

30
024-10 B

05.02.1992

Kreiswahlbüro

Anfrage der [REDACTED] vom [REDACTED]
dortige Anfrage vom 30.12.1991

Zu der dortigen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1.:

Die [REDACTED] möchte wissen, ob eine bestehende Wählergemeinschaft XYZ in einer Gemeinde, die sich in [REDACTED] umbenennen möchte, bei der kommenden Kommunalwahl alle "Formalitäten" erfüllen muß. Entgegen der Auffassung von Herrn [REDACTED] vom Innenministerium in Düsseldorf bin ich der Auffassung, daß in diesem Fall die Nachweise nach § 15 Abs. 2 KWahlG nicht erneut zu erbringen sind. Nach § 15 Abs. 2 KWahlG müssen die Wahlvorschläge von Wählergruppen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung etc. vertreten, so sind die im folgenden näher bezeichneten "Formalien" zu erfüllen. Befreit ist also nur eine Wählergruppe, die bereits vertreten ist. Dabei kommt es also zunächst einmal darauf an, ob die bereits vertretene Wählergruppe schon als solche bei der vorangegangenen Wahl in die Vertretung gewählt worden ist. Es reicht also nicht, wenn sich die Wählergruppe erst nach der vorangegangenen Wahl gebildet hat, selbst wenn die Bildung bereits vor der konstituierenden Sitzung der Vertretung stattgefunden hatte. "Wahlperiode" i.S. des KWahlG ist bereits die Zeit, die mit der Schließung der Wahllokale am Wahltag beginnt. Weiterhin muß die Wählergruppe ununterbrochen vertreten gewesen sein. Hat die Wählergruppe in der Wahlperiode eine Änderung der Struktur vorgenommen, indem sie z.B. ihre satzungsmäßigen Ziele grundlegend verändert hat, hat sie sich innerhalb der Wahlperiode mit anderen Wählergruppen zusammengeschlossen oder hat sie sich gespalten oder sonst ihren Charakter verändert, so müssen "die Formalien" selbst dann wieder erfüllt werden, wenn der Name der Gruppe beibehalten worden ist, die bei der vorausgegangenen Wahl kandidiert hatte und gewählt worden ist. Bleibt demgegenüber die Identität der Wählergruppe erhalten, so ist sie auch dann von den "Formalien" befreit, wenn sie unter einem neuen Namen auftritt. Deutlich ist das sicher, wenn z.B. die FDP sich in die F.D.P. verwandelt. Will sich die bisherige Freie Wählergemeinschaft (FWG) in Zukunft Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) nennen, behält abgesehen von der Namensänderung die Satzung der FWG, den bisherigen Vorstand und auch die Zielsetzung bei, so hat sie damit ihre Identität nicht aufgegeben, bleibt

- 2 -

also die Wählergruppe, die in der laufenden Wahlperiode vertreten war. Unschädlich ist es dabei sicher auch, wenn einzelne Mitglieder der Vertretung sich in der Wahlperiode dieser Gruppe angeschlossen haben, wenn einzelne Mitglieder ausgeschieden sind, wenn in der Wahlperiode einzelne Satzungsänderungen beschlossen worden sind oder nach Ablauf der Wahlzeit der Vorstand im Rahmen der Satzung gewechselt hat. Damit ist die Identität der Wählergruppe nicht verändert worden. Steht demgegenüber ein Vorstandswechsel, die Aufnahme von Ratsmitgliedern oder eine Abspaltung im Zusammenhang mit dem Namenswechsel, so ist die Identität der Wählergruppe verändert, was dazu führen muß, daß sie nun auch wieder die "Formalien" zu erfüllen hat. } ⊗

zu 2. und zu 3.:

Bereits aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, daß eine neue Wählergruppe gebildet wird und damit auch die "Formalien" zu erfüllen sind.